

Fachanweisung zur Durchführung der Kostenerstattung nach den § 89 bis § 89f SGB VIII sowie §§ 102 ff. SGB X und § 14 Abs. 4 SGB IX

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen.....	1
1.1 Regelungsinhalt.....	1
1.2 Begriff und Zweck.....	1
1.3 Ablauf des Verfahrens.....	2
1.3.1 Geltendmachung von Ansprüchen	2
1.3.2 Abwicklung der Erstattung.....	2
1.3.3 streitige Fälle	3
2. Kostenerstattungsansprüche nach dem SGB VIII.....	3
2.1 § 89a SGB VIII (Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege).....	3
2.2 § 89b SGB VIII (Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kinder- und Jugendlichen).....	5
2.3 § 89c SGB VIII (Kostenerstattung bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung).....	6
2.4 § 89d SGB VIII (Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise)	7
2.5 § 89e Abs. 1 SGB VIII (Schutz der Einrichtungen).....	9
3. Kostenerstattungsansprüche nach dem SGB X und SGB IX.....	10
3.1 § 102 SGB X (Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers)	10
3.2 § 104 SGB X (Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers)	11
3.3 § 105 SGB X (Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers)	12
3.4 § 14 Abs. 4 SGB IX (Anspruch des zweitangegangenen Trägers)	13
4. Umfang der Kostenerstattung	13
4.1 Grundsatz - § 89f SGB VIII.....	13
4.2 Verwaltungskosten und Auslagen (§ 109 SGB X).....	14
5. Rückerstattung – § 112 SGB X	15
6. Fristen	15
6.1 § 111 SGB X	15
6.2 § 113 SGB X	16
7. Geltungsdauer.....	17

1. Grundlagen

1.1 Regelungsinhalt

Diese Fachanweisung regelt für die bezirklichen Jugendämter den Ablauf

- der Geltendmachung und Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen nach den §§ 89a bis 89e SGB VIII, den §§ 102 ff. SGB X und § 14 SGB IX gegenüber anderen auswärtigen (örtlichen und überörtlichen) Jugendhilfe- und Sozialleistungsträgern sowie
- die Kostenerstattung an auswärtige Jugendhilfeträger nach §§ 89b und 89c SGB VIII.

Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Dienststellen zu erleichtern und Fehler in der Bearbeitung zu vermeiden, damit rechtmäßige Ansprüche des Jugendhilfeträgers Hamburg durchgesetzt und unberechtigte Forderungen anderer Träger erfolgreich abgewehrt werden können.

Die Zuständigkeit für die Geltendmachung und Leistung der Kostenerstattung ergibt sich aus der (hamb.) Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht vom 12. Februar 2002 (Amtlicher Anzeiger S. 817, 852), zuletzt geändert am 04.10.2012 (Amtlicher Anzeiger S. 2029).

Kostenerstattungsansprüche sind danach grundsätzlich von dem Jugendamt des Bezirksamtes geltend zu machen, das für die Gewährung und Durchführung der Jugendhilfemaßnahmen zuständig ist.

Soweit bei den Bezirksämtern Erstattungsanträge eingehen, deren Zuständigkeit bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) liegt, sind diese Anträge umgehend ggf. unter Beifügung vorhandener Akten, an das Amt für Zentrale Dienste der BASFI, Referat „Überregionaler Kostenausgleich Jugend- und Sozialhilfe“ – Z 53 weiterzuleiten.

1.2 Begriff und Zweck

Die Kostenerstattung stellt einen Ausgleich unangemessener Kostenbelastung von öffentlichen Sozialleistungsträgern untereinander dar. Es handelt sich also dabei um den finanziellen Ausgleich von entstandenen Kosten für Sozialleistungen, so dass jeder Erstattungsanspruch zunächst die Erbringung von Sozialleistungen voraussetzt.

Im Rahmen der Jugendhilfe gehören zu den Sozialleistungen alle Individualleistungen des SGB VIII als Einzelfallhilfen und die Inobhutnahme als andere Aufgabe.

Kostenerstattungsverpflichtungen bestehen in der Regel zwischen örtlichen Jugendhilfeträgern. Örtliche Jugendhilfeträger sind die Kreise und kreisfreien Städte und ggf. nach landesrechtlichen Regelungen auch kreisangehörige Gemeinden. Erstattungsansprüche sind bei den jeweils zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträgern anzumelden. Im Einzelfall bestehende Erstattungsansprüche gegenüber überörtlichen Jugendhilfeträgern oder einem Land sind dort anzumelden.

Erstattungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern, hier insbesondere gegenüber den nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII vorrangig zur Leistung verpflichteten Sozialhilfeträgern, sind gegenüber diesen Trägern geltend zu machen.

Erstattungsansprüche entstehen grundsätzlich kraft Gesetzes, müssen aber vom erstattungsberechtigten Träger aktiv beim jeweils sachlich und örtlich zuständiger Träger geltend gemacht und verfolgt werden.

1.3 Ablauf des Verfahrens

1.3.1 Geltendmachung von Ansprüchen

Erstattungsansprüche können grundsätzlich nur aus dem Prüfungsergebnis der örtlichen und/oder sachlichen Zuständigkeit abgeleitet werden. Da die örtliche Zuständigkeit und damit auch die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, jederzeit wechseln können, ist die örtliche Zuständigkeit mindestens einmal jährlich zu prüfen. Ändern sich die für die Zuständigkeit maßgeblichen Umstände (z.B. gewöhnlicher Aufenthalt, Personensorge), ist dies zu vermerken und zu prüfen, ob sich die Kostentragungspflicht verändert hat.

Innerhalb Hamburgs entfällt sowohl die Kostenerstattung zwischen den einzelnen Bezirksämtern als auch die mit dem überörtlichen Träger, da innerhalb der Einheitsgemeinde nicht zwischen dem örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträger unterschieden wird.

Sofern aber eine Zuständigkeitsprüfung die Kostentragungs- oder Erstattungsverpflichtung eines auswärtigen Trägers nach §§ 89a, 89b, 89c und 89e SGB VIII, §§ 102-105 SGB X oder § 14 Abs.4 SGB IX ergibt, **ist der Anspruch unverzüglich** durch das fallzuständige Jugendamt ggf. zusammen mit einem Übernahmeantrag beim zuständigen Träger **geltend zu machen**.

Die Geltendmachung des Anspruches erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung an den verpflichteten Träger, die keine rechtsbegründende, sondern lediglich eine rechtssichernde Wirkung entfaltet, da der Anspruch kraft Gesetzes entsteht.

Auch ist hierfür keine besondere Form vorgesehen, allerdings muss die Anmeldung des Anspruches alle Angaben enthalten, die den zur Erstattung aufgeforderten Träger in die Lage versetzen, seine Erstattungspflicht zu prüfen. Dazu gehören insbesondere:

- Angaben zum Hilfeempfänger und ggf. seiner Eltern
- Angaben zur Erstattungsnorm bzw. mindestens die Mitteilung eines Erstattungsbegehrens
- Rechtsgrundlage der örtlichen und/oder sachlichen Zuständigkeit
- Angaben zum Personensorgerecht
- Hilfeart und Leistungsbeginn
- Angaben zum gewöhnlichen Aufenthalt (g. A.) des jungen Menschen und der Eltern
- fallrelevante Unterlagen (Anträge, Hilfepläne, Gutachten etc.)

Eine Mitteilung über die Höhe der Forderung ist zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht entscheidend, zumal der Erstattungsantrag ohnehin zumeist an eine Fallübernahme gekoppelt ist und damit der Erstattungszeitraum offen ist.

Bei der Anmeldung eines Erstattungsanspruches handelt es sich grundsätzlich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Da der erstattungsberechtigte Träger regelhaft nachweispflichtig ist, muss bei der Geltendmachung der Erstattungsansprüche auf eine zeitnahe Eingangsbestätigung des Antrages geachtet werden.

In den Fällen, in denen mehrere Träger für eine Zuständigkeit und eine Kostenerstattungsverpflichtung in Betracht kommen, ist der Anspruch innerhalb der Frist des § 111 SGB X bei allen in Frage kommenden Trägern anzumelden.

1.3.2 Abwicklung der Erstattung

Nach Vorlage des schriftlichen Anerkenntnisses über die Erstattungsverpflichtung des auswärtigen Trägers sind die Nettoaufwendungen nach Maßgabe der Grundsätze des § 89f SGB VIII unter getrennter Ausweisung von Ausgaben und Einnahmen zeitnah abzurechnen.

Als Mustervorlage kann grundsätzlich die Anlage B4 der „Empfehlungen zur Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII“ von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter herangezogen werden.

(http://www.bagljae.de/downloads/099_kostenerstattung-89d_2006.pdf).

1.3.3 streitige Fälle

Sofern ein auswärtiger Träger im Rahmen eines Erstattungsverfahrens nach den §§ 89a ff. SGB VIII seine Zuständigkeit bestreitet, sich Zweifel an seiner Zuständigkeit ergeben oder aber die Forderungshöhe streitig ist und eine Klärung durch die hilfegewährende Dienststelle nicht erreicht werden kann, ist der Vorgang unter Beifügung der fallrelevanten Unterlagen an die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Zentrale Dienste, Referat Überregionaler Kostenausgleich Jugend- und Sozialhilfe - Z 53 zur abschließenden Fallbearbeitung weiterzuleiten.

Dies gilt auch bei der Prüfung von Ansprüchen im Rahmen der Regelung nach §§ 89b und 89c SGB VIII gegen die Freie und Hansestadt Hamburg, sofern der Sachverhalt vom zuständigen Bezirksjugendamt allein nicht zu klären ist.

2. Kostenerstattungsansprüche nach dem SGB VIII

Innerhalb Hamburg erfolgt keine Erstattung nach § 89 SGB VIII, § 89b Abs. 2 SGB VIII, § 89c Abs. 3 SGB VIII bzw. § 89e Abs. 2 SGB VIII (vgl. Ziffer 1.3.1).

2.1 § 89a SGB VIII (Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege)

Eine Erstattung ist nur dann einzufordern, sofern die Aufwendungen die Bagatellgrenze des § 89f SGB VIII von 1.000 Euro übersteigen.

a. Absatz 1

*„Kosten, die ein örtlicher Träger aufgrund einer **Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6** aufgewendet hat, sind von dem örtlichen **Träger zu erstatten, der zuvor zuständig war oder gewesen wäre.**“*

Die Kostenerstattungspflicht bleibt bestehen, wenn die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt ändert oder wenn die Leistung über die Volljährigkeit hinaus nach § 41 fortgesetzt wird.“

Voraussetzung: örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII

Rechtsfolge: Kostenerstattungspflicht des ohne Anwendung von § 86 Abs. 6 SGB VIII nach § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers (Satz 1)

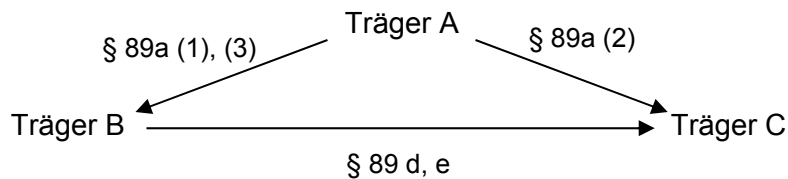
Die Erstattungspflicht nach Satz 1 dieser Regelung bleibt sowohl bei einem Wechsel des g. A. der Pflegeperson als auch bei der Weiterführung der Hilfe gemäß § 41 SGB VIII bestehen (Satz 2).

b. Absatz 2

*„Hat oder hätte der nach Absatz 1 **kostenerstattungspflichtig** werdende örtliche **Träger** während der Gewährung einer Leistung **selbst** einen **Kostenerstattungsanspruch gegen einen anderen örtlichen oder den überörtlichen Träger**, so bleibt oder wird abweichend von Absatz 1 **dieser Träger dem nunmehr nach § 86 Abs. 6 zuständig gewordenen örtlichen Träger kostenerstattungspflichtig.**“*

Voraussetzung: örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII
mehrere Erstattungsansprüche nebeneinander

Rechtsfolge: Kostenerstattungspflicht des letztlich erstattungspflichtigen Trägers
→ Durchgriffsregelung



→ Kostenerstattungspflicht von Träger C

Die Anwendung dieser Vorschrift erfordert eine Beteiligung von drei verschiedenen Jugendhilfeträgern. Somit muss mindestens ein fiktiver Trägerwechsel stattgefunden haben, d. h. es darf keine Trägeridentität mit bloßer Änderung der Rechtsgrundlage für die örtliche Zuständigkeit vorliegen.

→ Träger nach § 86 Abs. 6 SGB VIII ≠ Träger nach § 86 Abs. 1 – 5 SGB VIII
(Träger A) (Träger B)

Nur für diesen Fall ist auch gewährleistet, dass der nach § 89a Abs. 1 oder 3 SGB VIII erstattungspflichtige Jugendhilfeträger selbst einen Erstattungsanspruch aus §§ 89c, d oder § 89e SGB VIII haben kann.

Sofern ein derartiges Dreiecksverhältnis bestehen sollte, ist zwingend der Erstattungsanspruch beim letztendlich kostenpflichtigen Träger wirksam anzumelden. Dem erstattungsberechtigten Träger obliegt diesbezüglich kein Wahlrecht, da die Anwendung des Abs. 1 dieser Vorschrift über die Durchgriffsregelung des Abs. 2 gesperrt wird.

Das Hauptanwendungsgebiet dieser Erstattungsvorschrift beschränkt sich auf die Fälle, in denen die für die örtliche Zuständigkeit i.S.d. § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII maßgebliche Person den g. A. in einer Einrichtung (§ 89e SGB VIII – Schutz der Einrichtungsorte) begründet.

c. Absatz 3

„Ändert sich während der Gewährung der Leistung nach Absatz 1 der für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt, so wird der örtliche Träger kostenerstattungspflichtig, der ohne Anwendung des § 86 Abs. 6 örtlich zuständig geworden wäre.“

Voraussetzung: örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII
Änderung der örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII

Rechtsfolge: Kostenerstattungspflicht des ohne Anwendung des § 86 Abs. 6 SGB VIII nach § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers

Die Erstattungsnorm macht deutlich, dass die Erstattungspflicht nach § 89a SGB VIII grundsätzlich an die originäre örtliche Zuständigkeit i.S.v. § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII gekoppelt ist und daher im Rahmen einer dynamischen Zuständigkeit mitwandert.

Insofern kann ein Wechsel der Kostenerstattungspflicht nur mit einer Änderung der ohne Anwendung von § 86 Abs. 6 SGB VIII verbundenen Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII entstehen, so dass eine regelmäßige Prüfung der originären örtlichen Zuständigkeit im Sinne von § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII erforderlich ist. Dabei ist das Prüfungsergebnis schriftlich zu dokumentieren und ggf. die entsprechenden Schritte bei Änderungen einzuleiten (Anmeldung des Erstattungsanspruches bei geändertem Träger etc.).

Die Überprüfung der Erstattungspflicht ist daher immer dann angezeigt, wenn

1. der g. A. eines Elternteils wechselt,
2. eine Änderung beim Sorgerecht erfolgt,
3. ein Elternteil verstirbt oder
4. beide Elternteile versterben oder der g. A. des maßgeblichen Elternteils nicht feststellbar bzw. nicht im Inland ist

Allerdings führt nicht jede Änderung der die Zuständigkeit verändernden Tatbestandsmerkmale auch zu einer Veränderung der Kostentragungspflicht, sondern kann auch nur einen Wechsel der Anspruchsgrundlage bei fortbestehender Erstattungspflicht nach sich ziehen.

2.2 § 89b SGB VIII (Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen)

Der Kostenerstattungsanspruch bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen besteht nur für den nach § 87 SGB VIII örtlich zuständigen Jugendhilfeträger.

Darüber hinaus umfasst die Kostenerstattung nach § 89b SGB VIII ausschließlich den Kostenausgleich zwischen örtlichen Trägern der Jugendhilfe und nicht gegenüber der Inobhutnahme-Einrichtung.

Eine Erstattung der Aufwendungen ist auch bei Kosten unter 1.000 Euro einzufordern, da die Bagatellgrenze des § 89f SGB VIII hier keine Anwendung findet.

a. Absatz 1

*„Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen der **Inobhutnahme** von Kindern oder Jugendlichen (§ 42) aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen **Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 86** begründet wird.“*

Voraussetzung: Inobhutnahme eines Kindes/Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII
örtliche Zuständigkeit nach § 87 SGB VIII

Rechtsfolge: Kostenerstattungspflicht des aufgrund des g. A. nach § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII zuständigen Trägers

Ein Kostenausgleich i.S.d. Vorschrift scheidet aus, sofern sich die Tätigkeit des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers ausschließlich auf eine bloße Beratung des Minderjährigen und die Rückführung in den elterlichen Haushalt beschränkt hat, da dies keine Inobhutnahme als vollstationäre Unterbringungsform darstellt.

Darüber hinaus ist ein Erstattungsanspruch auch dann ausgeschlossen, wenn im Sinne von § 86 SGB VIII wegen eines fehlenden g. A. an den tatsächlichen Aufenthalt angeknüpft werden muss (§ 86 Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz, § 86 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz, § 86 Abs. 4 Satz 2).

Bei der Inobhutnahme eines auswärtigen Minderjährigen durch den Jugendhilfeträger Hamburg ist von der in Obhut nehmenden Dienststelle (Bezirksjugendamt) bei dem auswärtigen Jugendhilfeträger der Erstattungsanspruch geltend zu machen, der auch für eine ggf. erforderlich werdende Anschlussmaßnahme auf Basis des g. A. nach § 86 SGB VIII örtlich zuständig ist.

Sofern ein Minderjähriger durch einen auswärtigen Träger in Obhut genommen wird und vom Jugendhilfeträger Hamburg eine laufende Hilfestellung erfolgt, ist für die Prüfung und Abwicklung des Erstattungsanspruches die fallverantwortliche bezirkliche Dienststelle zuständig.

Für alle anderen Fälle, in denen die Inobhutnahme eines Minderjährigen durch einen auswärtigen Träger erfolgt ist, liegt die abschließende Prüfung und Abwicklung des Erstattungsanspruches im Zuständigkeitsbereich der BASFI – Z 53.

Insofern sind ggf. eingehende Antragsunterlagen umgehend mit allen sonst in der bezirklichen Dienststelle bekannten Informationen an die BASFI – Z 53 weiterzuleiten.

c. Absatz 3

„Eine nach Absatz 1 oder 2 begründete Pflicht zur Kostenerstattung bleibt bestehen, wenn und solange nach der Inobhutnahme Leistungen aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 gewährt werden.“

Voraussetzung: Kostenerstattungspflicht nach Absatz 1 (oder 2)
Leistungsgewährung nach der Inobhutnahme
Zuständigkeit nach § 86 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VIII

Rechtsfolge: Kostenerstattungspflicht des aufgrund des g. A. nach § 86 SGB VIII zuständigen Trägers (Abs. 1)
(Erstattungspflicht des überörtlichen Trägers – Abs. 2)

Ein derartiger Erstattungsanspruch besteht nur dann, wenn es keinen vorrangigen Anspruch aus § 89d SGB VIII gibt und hat damit in der Praxis für den Jugendhilfeträger Hamburg kaum Anwendungsfelder, da innerhalb Hamburgs keine Kostenerstattung und keine Unterscheidung zwischen örtlichem und überörtlichem Jugendhilfeträger erfolgt (vgl. Ziffer 1.3.1).

2.3 § 89c SGB VIII (Kostenerstattung bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung)

Dieser Kostenerstattungsanspruch besteht nur gegenüber dem örtlich zuständigen Träger. Sofern ein Jugendhilfeträger als unzuständiger Träger leistet, sind die Regelungen des § 105 SGB X einschlägig.

Eine Erstattung der Aufwendungen ist auch bei Kosten unter 1.000 Euro einzufordern, da die Bagatellgrenze des § 89f SGB VIII hier keine Anwendung findet.

a. Absatz 1

*„Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner **Verpflichtung nach § 86c** aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, der **nach dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit** zuständig geworden ist.*

*Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner **Verpflichtung nach § 86d** aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen **Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach §§ 86, 86a oder 86b** begründet wird.“*

Voraussetzung: 1. Leistungsverpflichtung nach § 86c SGB VIII (Satz 1) oder
2. Tätigkeitsverpflichtung nach § 86d SGB VIII (Satz 2)

Rechtsfolge: 1. Kostenerstattungspflicht des neu zuständig gewordenen Trägers
2. Kostenerstattungspflicht des aufgrund des g. A. nach §§ 86, 86a oder § 86b zuständigen Trägers

Erstattungsanträge, die von auswärtigen Trägern an Hamburg gestellt werden, sind vom zuständigen Bezirk unverzüglich zu prüfen. Dabei ist das Prüfungsergebnis exakt zu dokumentieren und im Falle einer Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers Hamburg schnellstmöglich die Übernahme des Hilfefalls sowie die Zusicherung der Erstattungspflicht vorzunehmen.

Sofern im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung ein Wechsel in der örtlichen Zuständigkeit festgestellt wird, ist unverzüglich der Erstattungsantrag beim neu zuständigen Jugendhilfeträger ggf. zusammen mit dem Übernahmeantrag und den erforderlichen Prüfungsunterlagen zu stellen.

b. Absatz 2

*„Hat der örtliche Träger die Kosten deshalb aufgewendet, weil der **zuständige örtliche Träger pflichtwidrig gehandelt hat**, so hat dieser **zusätzlich einen Betrag in Höhe eines Drittels der Kosten**, mindestens jedoch 50 Euro, zu erstatten.“*

Voraussetzung: Leistungsverpflichtung nach § 86c SGB VIII
 pflichtwidrige Handlung des neu zuständigen Trägers

Rechtsfolge: zusätzliche Kostenerstattung i. H. v. $\frac{1}{3}$ der Kosten
 (mindestens 50 Euro)
 → sog. Drittel- bzw. Verwaltungskostenzuschlag

Als pflichtwidrige Handlung wird jedes Tun, Unterlassen oder bloßes Dulden eines Leistungsträgers bezeichnet, das eine Umgehung der eigenen Leistungspflicht darstellt und eine ungerechtfertigte Lastenverschiebung von Leistungen der Jugendhilfe herbeiführt bzw. dazu in der Lage ist. Eine pflichtwidrige Handlung liegt somit immer dann vor, wenn ein Jugendhilfeträger die im Einzelfall erforderliche Hilfe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewährt, obwohl er deren Voraussetzungen kennt oder bei der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht kennen müsste oder wenn der örtlich und sachlich zuständige Träger die erforderliche Hilfe verweigert, verzögert, vor Beseitigung des Bedarfes unterbricht, einstellt, oder unzureichend hilft.

Dementgegen liegt keine pflichtwidrige Handlung vor, wenn eine Leistung nach der Übernahme durch den neuen Träger im Rahmen seines eigenen Ermessensrahmens eingestellt wird. Auch das Bestreiten einer isolierten Kostenerstattungspflicht, der begründete Widerruf eines Kostenanerkennnisses oder die begründete Verneinung der Zuständigkeit stellen keine Pflichtwidrigkeit dar.

Da nur ein örtlich und sachlich zuständiger Träger pflichtwidrig handeln kann, kann nur in Fällen des Zuständigkeitswechsels oder bei vorläufigen Leistungen der Jugendhilfe eine derartige Fallkonstellation auftreten.

Im eigenen wie im Interesse der reibungslosen Zusammenarbeit der Jugendhilfeträger untereinander muss jedem Träger ausreichend Zeit zur Prüfung seiner Zuständigkeit wie auch zu den einzelnen Leistungsinhalten zur Verfügung stehen.

Wird ein Träger allerdings in angemessener Zeit überhaupt nicht tätig oder verzögert offenkundig eine Leistungsübernahme, sollte zunächst lediglich ein Berufen auf die pflichtwidrige Handlung angekündigt werden. Wird der zuständige Träger auch dadurch nicht zum Tätigwerden veranlasst, müssen als letztes Mittel Ansprüche aus pflichtwidriger Handlung in Form des Verwaltungskostenzuschlags geltend gemacht werden.

2.4 § 89d SGB VIII (Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise)

Eine Erstattung der Aufwendungen ist auch bei Kosten unter 1.000 Euro einzufordern, da die Bagatellgrenze des § 89f SGB VIII hier keine Anwendung findet.

a. Absatz 1

„Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn

- 1. **innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe** gewährt wird und*

2. sich die **örtliche Zuständigkeit** nach dem **tatsächlichen Aufenthalt** dieser Person **oder** nach der **Zuweisungsentscheidung** der zuständigen Landesbehörde richtet.

Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt.

Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.“

Voraussetzung: Jugendhilfegewährung
innerhalb eines Monats
nach Einreise
an jungen Menschen i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII oder
Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII
örtliche Zuständigkeit = tatsächlicher Aufenthalt oder
Zuweisungsentscheidung

Rechtsfolge: Kostenerstattungsanspruch gegenüber Land

Unter dem Begriff der Jugendhilfegewährung sind alle Individualleistungen nach dem SGB VIII als Einzelfallhilfen (ambulant und stationär) und auch die Inobhutnahme als andere Aufgabe der Jugendhilfe zu verstehen.

Die Feststellung des Einreisedatums unterliegt einer gesetzlichen Fiktion und ist nach der in Abs. 1 Satz 2 festgelegten Rangfolge zu ermitteln:

- a) der Tag des amtlich festgestellten Grenzübertritts
→ Das Protokoll der Bundespolizei ist ein geeigneter Nachweis dieser Fallkonstellation.
- b) der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde
→ Dabei ist der Tag des erstmaligen Kontaktes mit einer amtlichen Stelle entscheidend.
→ Als Nachweis dient beispielsweise ein Auszug aus dem AZR, Dokument der Ausländerbehörde, Polizei etc.
- c) der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt
→ Die Anwendung der 3. Variante erfordert eine detaillierte Darlegung, dass keine amtliche Feststellung der Einreise i. S. v. a) oder b) erfolgt ist.

b. Absatz 2

„Ist die **Person im Inland geboren**, so ist das **Land** erstattungspflichtig, **in dessen Bereich** die Person **geboren** ist.“

Voraussetzung: Geburtsort im Inland

Rechtsfolge: Kostenerstattungspflicht des Landes, welchem der Geburtsort angehört

Als Nachweis für den inländischen Geburtsort ist grundsätzlich die Geburtsurkunde beim Geburtsjugendamt einzufordern.

c. Absatz 3 Satz 1

„Ist die **Person im Ausland geboren**, so wird das **erstattungspflichtige Land** auf der Grundlage eines **Belastungsvergleichs vom Bundesverwaltungsamt bestimmt**.[...]“

Voraussetzung: Geburtsort im Ausland

Rechtsfolge: Kostenerstattungspflicht des vom Bundesverwaltungsamt bestimmten Landes

d. Absatz 4

„Die **Verpflichtung zur Erstattung** der aufgewendeten Kosten **entfällt**, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von **drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war**.“

Voraussetzung: Unterbrechung der Hilfeleistung
von 3 Monaten oder mehr

Rechtsfolge: kein Kostenerstattungsanspruch

Die Kostenerstattungspflicht entfällt auch, wenn sich die örtliche Zuständigkeit nicht mehr nach dem tatsächlichen Aufenthalt oder der Zuweisungsentscheidung richtet. Dies spielt insbesondere dann eine Rolle, wenn auch die Eltern eines Minderjährigen zu einem späteren Zeitpunkt in die Bundesrepublik einreisen.

e. Absatz 5

„Kostenerstattungsansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gehen Ansprüchen nach den §§ 89 bis 89c und § 89e vor.“

Vor jeder Leistungsgewährung ist daher grundsätzlich zu prüfen, ob ein junger Mensch oder ein Leistungsberechtigter nach § 19 zuvor aus dem Ausland in das Bundesgebiet eingereist ist. Dies betrifft alle jungen Menschen sowohl mit deutscher als auch ausländischer Staatsangehörigkeit gleichermaßen.

f. Verfahrenshinweise

Die Geltendmachung der Erstattungsansprüche gemäß § 89d SGB VIII obliegt in allen Fällen nach Meldung durch die bezirklichen Jugendämter bzw. dem KJND der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration – Referat „Überregionaler Kostenausgleich Jugend- und Sozialhilfe“ (Z 53). Insofern sind, im Falle der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise, nach entsprechender Dokumentation des Sachverhaltes, alle zur Verfügung stehenden Unterlagen unverzüglich an die Fachbehörde weiterzuleiten.

Die Erstattungsansprüche werden bis zur endgültigen Klärung durch Z 53 verfolgt. Liegt das Anerkenntnis vom erstattungspflichtigen Träger vor, wird es der Dienststelle übersandt, die für die Jugendhilfegewährung fallzuständig ist/war (Bezirksjugendamt).

Ist die Freie und Hansestadt Hamburg auf Grund des Geburtsortes des jungen Menschen oder durch Bestimmung des Bundesverwaltungsamtes selbst verpflichtet, die Kosten zu tragen, sind die Nettoaufwendungen aller Einzelfälle zu erfassen.

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration - Referat Z 53 teilt den fallzuständigen Dienststellen (Bezirksjugendamt) mit, in welchen Fällen die Erfassung erforderlich ist. Auf dieser Grundlage wird der Fachbehörde eine Aufstellung über die aufgewendeten Nettokosten, getrennt für jede einzelne Person, jährlich spätestens bis zum 5. Januar des Folgejahres zur Unterrichtung des Bundesverwaltungsamtes über die Belastungen des Jugendhilfeträgers Hamburg vorgelegt.

2.5 § 89e Abs. 1 SGB VIII (Schutz der Einrichtungen)

Eine Erstattung ist nur dann einzufordern, sofern die Aufwendungen die Bagatellgrenze des § 89f SGB VIII von 1.000 Euro übersteigen.

„Richtet sich die **örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern, eines Elternteils, des Kindes oder des Jugendlichen und ist dieser in einer **Einrichtung, einer anderen Familie oder sonstigen Wohnform** begründet worden, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so ist der örtliche Träger zur **Erstattung der Kosten****“

*verpflichtet, in dessen Bereich die Person vor der Aufnahme in eine **Einrichtung**, eine **andere Familie oder sonstigen Wohnform** den **gewöhnlichen Aufenthalt** hatte.*

Eine nach Satz 1 begründete Erstattungspflicht bleibt bestehen, wenn und solange sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86a Abs. 4 und § 86b Abs. 3 richtet.“

Voraussetzung: örtliche Zuständigkeit nach g. A. der Eltern/Elternteil/Kind/Jugendlicher
Begründung des g. A. in Einrichtung, anderer Familie oder sonstigen Wohnform
Rechtsfolge: Kostenerstattungspflicht des nach dem g. A. vor Aufnahme maßgeblichen Trägers

Durch die Verwendung der Gesetzformulierung „Aufenthalt in einer Einrichtung“ ist bei Einrichtungswechseln mit ununterbrochenem Aufenthalt regelhaft der g. A. der maßgeblichen Person vor Aufnahme in die erste Einrichtung entscheidend, da hierdurch sog. Einrichtungsketten zugelassen sind.

Allerdings besteht der Erstattungsanspruch nicht für die Zuständigkeit nach dem g. A. der Pflegeperson i.S.v. § 86 Abs. 6 SGB VIII. Diese Fallgestaltungen sind abschließend über die Ansprüche aus § 89a SGB VIII abgedeckt.

Bei einem gemeinsamen g. A. der Eltern i. S. d. § 86 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII findet § 89e SGB VIII nur dann Anwendung, wenn auch beide Elternteile ihren g. A. in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform begründen.

Im Falle einer örtlichen Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers Hamburgs auf Basis des g. A. der maßgeblichen Person in einer Einrichtung, sonstigen Wohnform oder anderen Familie, die den Zwecken des § 89e Abs. 1 Satz 1 SGB VIII entsprechen, ist grundsätzlich von der fallzuständigen bezirklichen Dienststelle ein Erstattungsantrag bei dem Jugendhilfeträger geltend zu machen, in dessen Bereich die maßgebliche Person vor Aufnahme in die (erste) Einrichtung ihren letzten „ungeschützten“ Aufenthalt hatte.

3. Kostenerstattungsansprüche nach dem SGB X und SGB IX

Die allgemeinen Erstattungsregelungen nach dem SGB X werden regelhaft von den spezielleren Vorschriften des SGB VIII verdrängt und kommen daher nur in Einzelfällen zur Anwendung. Auch die Verpflichtungen des zweitangegangenen Rehabilitationsträgers nach dem SGB IX betreffen in der Jugendhilfe nur eine geringe Fallzahl.

Insofern haben die Ausführungen zu den nachfolgenden Regelungen lediglich den Charakter eines Überblickes. Für weitergehende Informationen wird auf die Fachanweisung zur Durchführung von Erstattungsverfahren nach §§ 106ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie §§ 102ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) verwiesen (<http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap13-106/>).

3.1 § 102 SGB X (Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers)

„(1) Hat ein Leistungsträger auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorläufig Sozialleistungen erbracht, ist der zur Leistung verpflichtete Leistungsträger erstattungspflichtig.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.“

Voraussetzung: vorläufige Sozialleistungsgewährung nach § 43 SGB I

Rechtsfolge: Kostenerstattungspflicht des verpflichteten Leistungsträgers
Leistungsumfang = Bestimmungen des vorläufigen Leistungsträgers

Die Kostenerstattung nach § 102 SGB X setzt voraus, dass eine Leistung vorläufig erbracht wurde und dies aus Gründen der Rechtssicherheit auch entsprechend dokumentiert ist, da eine nachträgliche Umdeutung einer erbrachten Leistung in eine vorläufige Sozialleistung unzulässig ist.

Der Erstattungsanspruch des vorläufigen Leistungsträgers ist gegenüber den §§ 103 ff. SGB X vorrangig aber nachrangig gegenüber § 89c SGB VIII geltend zu machen. Vor diesem Hintergrund besteht dieser Erstattungsanspruch bei Beteiligung eines Jugendhilfeträgers in der Regel nur zwischen zwei unterschiedlichen Sozialleistungsträgern und nicht zwischen zwei Jugendhilfeträgern.

Eine vorläufige Sozialleistungsgewährung als erstangegangener Träger gemäß § 43 SGB I kommt bei Beteiligung eines Jugendhilfeträgers nur dann in Betracht, wenn sich die Streitigkeit zwischen den Sozialleistungsträgern über die örtliche Zuständigkeit hinaus beispielsweise auch auf den Hilfeumfang oder die Hilfeart bezieht.

3.2 § 104 SGB X (Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers)

- „(1) Hat ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 vorliegen, ist der Leistungsträger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der nachrangige Leistungsträger seine Leistungen auch bei Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers hätte erbringen müssen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn von den Trägern der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe Aufwendungsersatz geltend gemacht oder ein Kostenbeitrag erhoben werden kann; Satz 3 gilt in diesen Fällen nicht.
- (2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn von einem nachrangig verpflichteten Leistungsträger für einen Angehörigen Sozialleistungen erbracht worden sind und ein anderer mit Rücksicht auf diesen Angehörigen einen Anspruch auf Sozialleistungen, auch auf besonders bezeichnete Leistungsteile, gegenüber einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger hat oder hatte.
- (3) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.
- (4) Sind mehrere Leistungsträger vorrangig verpflichtet, kann der Leistungsträger, der die Sozialleistung erbracht hat, Erstattung nur von dem Leistungsträger verlangen, für den er nach § 107 Abs. 2 mit befreiender Wirkung geleistet hat.“

Voraussetzung: Sozialleistungsgewährung
keine gleichzeitige/parallele Leistungsgewährung durch den vorrangigen Sozialleistungsträger

Rechtsfolge: Kostenerstattungspflicht des vorrangigen Leistungsträgers
Leistungsumfang = Bestimmungen des vorrangigen Leistungsträgers

Der Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers kommt nur zwischen verschiedenen Sozialleistungsträgern zu Anwendung, d. h. hier müssen grundsätzlich zwei unterschiedliche Leistungsträger beteiligt sein.

Darüber hinaus setzt die Erstattungsvorschrift auch voraus, dass zwischen diesen beiden Sozialleistungsträgern ein Rangverhältnis im Sinne des § 10 SGB VIII besteht und der Leistungsberechtigte gegenüber beiden Trägern einen Leistungsanspruch hat.

Nach § 10 SGB VIII liegt eine Leistungskonkurrenz jedoch nur dann vor, wenn die konkurrierenden Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent,

überschneidend oder deckungsgleich sind und der Leistungsberechtigte einen Anspruch auf die beiden konkurrierenden Leistungen hat.

Gemäß § 10 Abs. 1 SGB VIII sind die Leistungen der Jugendhilfe grundsätzlich gegenüber Verpflichtungen **anderer Leistungsträger** (gesetzliche Kranken-, Unfall-, Rentenversicherung, Kindergeld, Wohngeld, Erziehungsgeld etc. – Geldleistungen) und **Schulen** nachrangig.

Von diesem Grundsatz abweichend ist die Jugendhilfe gemäß § 10 Abs. 3 SGB VIII allerdings gegenüber den Leistungen nach dem **SGB II** vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Ausnahmen hiervon wiederum stellen die Leistungen gemäß §§ 3 Abs. 2, 14 bis 16g, 19 Abs. 2 i.V.m. 28 Abs. 6 SGB II und § 6b Abs. 2 BKGG (Bildung und Teilhabe) dar, welche beispielsweise den Leistungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII (arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit) und § 35a SGB VIII (Teilhabe am Arbeitsleben) vorgehen.

Auch die Leistungen nach dem **SGB XII** sind gemäß § 10 Abs. 4 SGB VIII regelhaft nachrangig gegenüber denen der Jugendhilfe mit Ausnahme der Leistungen der **Eingliederungshilfe** an junge Menschen, die geistig und/oder körperlich behindert bzw. von einer solchen Behinderung bedroht sind sowie die Leistungen aus dem sog. Bildungspaket in Form der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 27a SGB XII i.V.m. § 34 Abs. 6 SGB XII).

Bezüglich der Aufgaben der **Frühförderung** erfolgt durch Landesrecht eine Regelung, welcher Sozialleistungsträger für die Aufgabenwahrnehmung zuständig ist. Dabei bezieht sich die Rechtsanwendung immer auf den Unterbringungsort.

In Hamburg ist die Frühförderung bis zum 3. Lebensjahr Aufgabe des Sozialhilfeträgers und anschließend Aufgabe des Jugendhilfeträgers, sofern es sich hierbei um Maßnahmen in Tageseinrichtungen handelt. Im Übrigen ist der Sozialhilfeträger sachlich zuständig.

Zu beachten bleibt allerdings in diesem Zusammenhang auch, dass im Falle eines Nachrangs der Jugendhilfe, die Auswirkungen des Konkurrenzverhältnisses ausschließlich im Rahmen der Kostenerstattung zwischen den konkurrierenden Leistungsträgern relevant sind. Eine Leistungsverpflichtung gegenüber dem Anspruchsberechtigten besteht allerdings auch für den nachrangig verpflichteten Träger.

3.3 § 105 SGB X (Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers)

„(1) Hat ein unzuständiger Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von § 102 Abs. 1 vorliegen, ist der zuständige oder zuständig gewesene Leistungsträger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. § 104 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten gegenüber den Trägern der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge und der Jugendhilfe nur von dem Zeitpunkt ab, von dem ihnen bekannt war, dass die Voraussetzungen für ihre Leistungspflicht vorlagen.“

Voraussetzung: Sozialleistungsgewährung durch unzuständigen Träger
keine gleichzeitige/parallele Leistungsgewährung durch den
zuständigen Sozialleistungsträger

Rechtsfolge: Kostenerstattungspflicht des zuständigen Leistungsträgers ab Kenntnis
Leistungsumfang = Bestimmungen des zuständigen Leistungsträgers

Im Rahmen der Jugendhilfe mit ihren detaillierten Zuständigkeitsregelungen können Erstattungsansprüche aus Unzuständigkeit nur dann entstehen, wenn irrtümlich von einer eigenen Zuständigkeit ausgegangen wird.

Werden hingegen in Kenntnis der Unzuständigkeit (z.B. nach Ablehnung der Leistung durch den zuständigen Träger) Leistungen erbracht – ohne dass die Voraussetzungen nach § 43 SGB I vorliegen – verstößt das Verhalten regelhaft gegen Treu und Glauben mit der Konsequenz, dass auch eine Erstattung nach § 105 SGB X ausgeschlossen ist.

Erstattungsansprüche des unzuständigen Trägers bestehen jedoch erst von dem Zeitpunkt an, zu dem der zuständige Leistungsträger Kenntnis von seiner Leistungspflicht hat. Von Kenntnis wird regelhaft dann ausgegangen, wenn dem zur Erstattung verpflichteten Träger der Leistungsfall bekannt ist und damit spätestens mit Eingang des Erstattungsantrages. Vor diesem Hintergrund sind die Ansprüche der Freien und Hansestadt Hamburg **unverzüglich** geltend zu machen.

3.4 § 14 Abs. 4 SGB IX (Anspruch des zweitangegangenen Trägers)

Bei der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe als Eingliederungshilfe an behinderte oder an von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche hat der zweitangegangene Träger grundsätzlich einen Erstattungsanspruch nach § 14 Abs. 4 SGB IX als *lex specialis*.

Als zweitangegangener Träger gilt der Jugendhilfeträger im Sinne des SGB IX immer dann, wenn an ihn gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX innerhalb von zwei Wochen nach Eingang ein Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen weitergeleitet wurde. In diesem Fall muss über diesen weitergeleiteten Antrag fachlich entschieden werden und ggf. bei entsprechender Vorlage der Voraussetzungen die Leistung auch bewilligt werden (§ 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IX). Eine erneute Weiterleitung oder gar Rücksendung ist unzulässig.

Stellt der zweitangegangene Träger (nachträglich) seine sachliche und/oder örtliche Unzuständigkeit fest, ist bei dem zuständigen Leistungsträger ein entsprechender Erstattungs- und Übernahmeantrag zu stellen.

Die Höhe des Erstattungsanspruches richtet sich dabei nach den Grundsätzen des zweitangegangenen Trägers.

4. Umfang der Kostenerstattung

4.1 Grundsatz - § 89f SGB VIII

„(1) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften dieses Buches entspricht. Dabei gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt werden.“

(2) Kosten unter 1.000 Euro werden nur bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 89b), bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89c) und bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d) erstattet.

(3) Verzugszinsen können nicht verlangt werden.“

Voraussetzung: abgerechnete Kosten = Aufwendungen des SGB VIII
Aufwendungen müssen nach den Grundsätzen des erstattungsberechtigten Trägers gewährt worden sein

Rechtsfolge: Kostenerstattung in vollem Umfang

Der die Hilfe gewährende Träger hat innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach eigenem Ermessen und in eigener Dispositionsbefugnis die erforderlichen Hilfen zu bewilligen. Der erstattungspflichtige Träger hat diese Entscheidungen grundsätzlich anzuerkennen. Der Gesetzgeber räumt der Sache nach den kostenrelevanten Entscheidungen und den in

diesem Zusammenhang erforderlichen Bewertungen des erstattungsberechtigten Trägers einen Vorrang ein, solange sie sich im Rahmen rechtlich gezogener Grenzen bewegen.

Unter Berücksichtigung dieser Prinzipien sind alle Leistungen, die dem SGB VIII entsprechen und nach den Grundsätzen des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers vorgesehen sind, erstattungsfähig. Dies gilt grundsätzlich auch für Ermessenleistungen, wobei sich die Rechtmäßigkeitskontrolle im Rahmen der Kostenerstattung auf den Kostenumfang beschränkt, der bei rechtmäßiger Hilfestellung ebenfalls angefallen wäre.

Zu beachtende Grundsätze im Bereich des tätig gewordenen Trägers sind Vereinbarungen mit Dritten (z.B. Pflegesätze, Weihnachtsbeihilfen, Taschengelder), Dienstanweisungen und Richtlinien, soweit sie dem Gesetz entsprechen. Damit ist im Umkehrschluss aber auch eine Erstattung freiwilliger Leistungen ausgeschlossen.

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von strittig gestellten Kosten unterliegt grundsätzlich der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte.

Insgesamt sind ausschließlich die Netto-Aufwendungen erstattungsfähig, so dass Versäumnisse bei abzugsfähigen Einnahmen, wie Kostenbeiträge, Verfolgung vorrangiger Ansprüche etc. zu Lasten des erstattungsberechtigten Trägers gehen. Durch diesen Umstand wird insbesondere dem **Interessenwahrungsgrundsatz** Rechnung getragen, wonach die Verpflichtung besteht, den erstattungsfähigen Aufwand so gering wie möglich zu halten.

Dabei können die Ansprüche gegen Kostenbeitragspflichtige und andere Sozialleistungsträger bzw. Dritte ausschließlich vom örtlich zuständigen Jugendhilfeträger geltend gemacht werden. Auch nach Abschluss eines Hilfefalles müssen ggf. noch rückständige Einnahmen durch den vormals Hilfe gewährenden Träger weiter verfolgt werden.

Die in § 89f SGB VIII benannte Bagatellgrenze der Kostenerstattung in Höhe von 1.000 Euro findet nur für Erstattungsansprüche nach § 89a SGB VIII und § 89e SGB VIII Anwendung, so dass bei diesen Fallgestaltungen eine Erstattung der Kosten unterhalb dieses Betrages ausgeschlossen ist.

Sofern eine Kostenerstattung erfolgte, aber durch später eingehende Einnahmen die Bagatellgrenze nachträglich unterschritten würde, besteht nicht nur in Höhe der Einnahmen, sondern für die gesamte Erstattungsleistung ein Rückforderungsanspruch aus § 112 SGB X.

Ansprüche auf Zahlung von Verzugszinsen und Mahngebühren bestehen nicht. Derartige Ansprüche sind unter Hinweis auf § 89f Abs. 2 Satz 2 SGB VIII zurückzuweisen bzw. auch nicht geltend zu machen.

4.2 Verwaltungskosten und Auslagen (§ 109 SGB X)

Durch die Regelung des § 109 SGB X wird die Erstattung von Verwaltungskosten zwischen Sozialleistungsträgern ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind lediglich abgrenzbare Auslagen des Einzelfalles, sofern sie die Bagatellgrenze überschreiten.

Verwaltungskosten sind Sach- und Personalkosten. Als Sach- und Personalkosten werden alle Aufwendungen eines Leistungsträgers angesehen, die in der allgemeinen behördlichen Vorhaltepflcht von Personal- und Sachmitteln zur Erfüllung einer Aufgabe anfallen und die nicht gesondert abgrenzbar für einen einzelnen Fall entstehen. Darunter fallen auch Aufwendungen, die zu den echten Sozialleistungen gehören, wenn sie im Rahmen der ohnehin vorhandenen personellen Ressourcen und ohne gesonderte Abgrenzung im Einzelfall erbracht werden (z.B. Kosten für Beratungsdienste, persönliche Hilfen, pädagogische Hilfen und ggf. notwendige Überstunden im Einzelfall).

Insofern sind Anträge auf Erstattung von Verwaltungskosten grundsätzlich zurückzuweisen.

Werden hingegen von einem Träger Sozialleistungen in eigenen, von der Gesamtverwaltung besonders abgegrenzten Institutionen erbracht (z.B. Heime, Kindergärten, Krankenhäuser),

handelt es sich nicht um Verwaltungskosten, sondern um grundsätzlich erstattungsfähige Aufwendungen.

Davon abzugrenzen sind Auslagen, die dann erstattet werden, sofern sie im Einzelfall die Grenze von 200 Euro überschreiten. Liegt diese Voraussetzung vor, sind die gesamten Auslagen in voller Höhe zu erstatten.

Unter Auslagen werden alle dem Einzelfall zurechenbaren Kosten verstanden, die weder Verwaltungskosten noch Teil der in Rede stehenden Sozialleistung selbst sind und regelhaft durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen. Hierzu gehören u.a.

- Porto- und Telefonkosten,
- Kosten für die Beschaffung von Unterlagen, Gutachten,
- Reisekosten, Transportkosten,
- Auslagen für die Amtshilfe,
- Aufwendungen für erforderliche Begleitpersonen
- Dolmetscherkosten.

5. Rückerstattung – § 112 SGB X

„Soweit eine **Erstattung zu Unrecht** erfolgt ist, sind die gezahlten Beträge **zurückzuerstatten**.“

Voraussetzung: bereits geleistete/erfolgte Kostenerstattung
rechtsgrundlose Erstattung (zumindest teilweise)

Rechtsfolge: Rückerstattung

Die Verpflichtung zur Rückerstattung unterliegt ausschließlich der vierjährigen Verjährungsfrist gemäß § 113 SGB X.

Die Regelungen des § 111 SGB X finden keine Anwendung.

6. Fristen

6.1 § 111 SGB X

„Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über seine Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat.“

Voraussetzung: Kostenerstattungsanspruch gegenüber einem anderen Leistungsträger

Rechtsfolge: Ausschluss der Kostenerstattungspflicht bei Geltendmachung eines Erstattungsanspruches von mehr als 12 Monaten rückwirkend ab Antragsingang

§ 111 SGB X begrenzt die Möglichkeit der Geltendmachung eines Erstattungsanspruches. Wird der Anspruch innerhalb dieser Ausschlussfrist nicht geltend gemacht, geht er unter, d.h. beseitigt das Recht selbst. Im Gegensatz zur Regelung über die Verjährung kann der Ablauf der Frist weder gehemmt noch unterbrochen werden.

Die Frist hat den Sinn, den erstattungspflichtigen Leistungsträger vor Ansprüchen zu schützen, die weiter zurück liegen und die die finanzielle Dispositionsbefugnis wesentlich beeinflussen könnten. Sie soll gleichzeitig dafür sorgen, dass Ansprüche zügig abgewickelt werden und nicht im Hinblick auf Erstattungsforderungen Verzögerungen eintreten. Darüber hinaus wird die Beweislast erleichtert.

Die Anwendung der Ausschlussfrist ist von Amts wegen zu beachten und nach ihrem Rechtscharakter auf Erstattungsansprüche beschränkt. Insofern ist ihre Anwendung bei Rückerstattungsansprüchen ausgeschlossen.

Der Beginn der Frist bezieht sich grundsätzlich auf die Beendigung der (Gesamt-) Leistung/Maßnahme. Insofern ist die Kostenerstattung spätestens 12 Monate nach dem Hilfeende geltend zu machen.

Sofern ausschließlich ein Wechsel der Hilfeart im Rahmen einer Gesamtleistung erfolgt, ist keine erneute Anmeldung des Erstattungsanspruches erforderlich. Dies gilt insbesondere bei der Fortsetzung der Hilfe gemäß § 41 SGB VIII.

Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich einer rechtzeitigen Geltendmachung von Erstattungsansprüchen ist die Kostenerstattung regelhaft unverzüglich ab Kenntnis beim erstattungspflichtigen Träger anzumelden (vgl. Ziffer 1.3.1).

§ 111 Satz 2 SGB X findet im Rahmen der Kostenerstattung keine Anwendung.

6.2 § 113 SGB X

„(1) Erstattungsansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat. Rückerstattungsansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erstattung zu Unrecht erfolgt ist.

(2) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.“

Voraussetzung: Erstattungsanspruch

Rechtsfolge: Einrede der Verjährung

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verwaltungsvereinfachung ist geregelt, dass Erstattungsansprüche/Rückerstattungsansprüche nicht dauerhaft bestehen bleiben, sondern nach einer bestimmten Zeit ihre Erfüllung verweigert werden kann. Dies dient nicht zuletzt der finanziellen Dispositionsbefugnis der Leistungsträger.

Die Einrede der Verjährung ist grundsätzlich dann zu erheben, wenn ein Erstattungsanspruch des auswärtigen Trägers mehr als vier Kalenderjahre zurück reicht. Diese Regelung findet auch bei Rückerstattungsansprüchen gemäß § 112 SGB X Anwendung, wobei sich die 4-Jahres-Frist dann auf den Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Zahlung eines Erstattungsanspruches bezieht.

Durch die Abgabe eines Anerkenntnisses auf Kostenerstattung verlängert sich die Verjährungsfrist dahingehend, dass der Lauf der Frist erneut beginnt und damit frühestens 4 Jahre nach Anerkenntnisdatum vorliegen kann (§ 212 Abs. 1 BGB).

Der Eintritt der Verjährung kann grundsätzlich gehemmt werden. Dies ist einerseits durch Verhandlungen i.S.v. § 203 BGB i.V.m. § 209 BGB möglich. Unter Verhandlungen ist jeglicher Meinungs-austausch über den konkreten Anspruch oder seine tatsächliche Grundlage, nachdem dieser geltend gemacht wurde, zu verstehen, wenn nicht sofort erkennbar die Verhandlungen abgelehnt werden. Insofern ist der Begriff der Verhandlung weit auszulegen. Allerdings gelten schwebende Verhandlungen dann als eingeschlafen, wenn auf ein Schreiben durch Schweigen reagiert wird und der nächste Schritt nach Treu und Glauben nicht mehr zu erwarten war. In diesem Fall ist dann auch die Einrede der Verjährung möglich. Der Ablauf der Frist muss im Einzelfall ggf. nach den Vorschriften des BGB tag genau ermittelt werden.

Darüber hinaus kann der Eintritt der Verjährung rechtswirksam durch eine Klagerhebung und damit Rechtsverfolgung gemäß § 204 BGB unterbrochen werden.

Erstattungsleistungen, die bereits auf verjährte Ansprüche geleistet wurden, können nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Erfüllung in Unkenntnis der Verjährung erfolgt ist. Bei der Klärung von Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung kann auf die Einrede der Verjährung verzichtet werden.

7. Geltungsdauer

Diese Fachanweisung tritt gemäß § 45 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 06.07.2006 (HmbGVBl. S. 404), zuletzt geändert am 17.12.2013 (HmbGVBl. 503, 522) mit Wirkung vom 01.06.2014 in Kraft und am 31.12.2018 außer Kraft.

Hamburg,

Staatsrat der
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration